



## TERMINE APRIL 2019

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.4.2019 = 10.4.2019  
(USt-VA, LStAnm.)

### Schon-Frist bei Überweisungen

für den Termin 10.4.2019 = 15.4.2019  
(USt-VA, LStAnm.)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für April 2019 = 24.4.2019 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für April 2019 = 26.4.2019

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,  
verehrter Mandant,

zum Jahresbeginn sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten, so dass wir es nicht versäumen möchten, Ihnen einige hiervon vorzustellen. Darüber hinaus erläutern wir, wie Sie sich quasi als Trittbrettfahrer an einen höchststrichterlich schwebenden Prozess anhängen können, um außerhalb Ihres Haushaltes erbrachte Handwerkerleistungen vielleicht doch noch steuerlich geltend machen zu können.

Wer sich mit erheblichen Steuernachzahlungen sowie dem Vorwurf der Steuerhinterziehung seitens des Finanzamtes konfrontiert sieht, braucht einen guten Steuerberater und Rechtsanwalt. Beides hätten Sie im Falle eines Falles bereits mit uns. Damit es aber erst gar nicht so weit kommt, stellen wir Ihnen in unserem heutigen Thema des Monats ausführlich dar, was Sie beachten müssen, sollten sich Ihre privaten Internetverkäufe zu einem – steuerpflichtigen – gewerblichen Handel ausweiten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Johannes Ruland

## THEMA DES MONATS

### Internetverkäufe: Schwelle zum gewerblichen Handel überschritten

Wer seinen Keller oder Dachboden entrümpelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, hat in der Regel **keine steuerlichen Konsequenzen** zu befürchten – als Privatverkäufer entfaltet seine Tätigkeit keine steuerliche Relevanz.

Anders sieht es aus, wenn er Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach Anschaffung gewinnbringend veräußert. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer einen **Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft**, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften **weniger als 600 €** im Kalenderjahr beträgt.

Ein Internethandel kann sich aber von einem (regelmäßig steuerfreien) **Privatverkauf** zu einem (steuerpflichtigen) **gewerblichen Handel** entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte
- regelmäßige Verkäufe über längere Zeiträume (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat)

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Internetverkäufe: Schwelle zum gewerblichen Handel überschritten	1
Darlehen vom Geschäftsführer: Kann ein Verlust aus dem Verzicht auf Rückzahlung geltend gemacht werden?	2
Reparatur in der Werkstatt: Wird die Handwerkerleistung trotzdem im Haushalt erbracht?	2
Umsatzsteuer   Kleinunternehmerregelung: Künstliche Aufspaltung unternehmerischer Tätigkeit rechtsmissbräuchlich	2
Umsatzsteuer   Nachforderungszinsen: Kein Erlass bei verkanntem Wechsel der Schuldnerschaft	3
Erbschaftsteuer   Todesfallleistung: Wann entsteht die Steuer, wenn die Versicherung verschenkt wird?	3
Grunderwerbsteuer   Aufhebung des Steuerbescheids scheitert an Verwertung der eigenen Rechtsposition	3
Realteilung: Aktualisierung der Verwaltungsmeinung	3
Neues Jahr: Steuerliche Änderungen ab 2019 im Überblick	4
Mitarbeiterabbatt: Vergünstigung von einem Dritten ist kein Arbeitslohn	4

- planmäßiges Tätigwerden (z.B. gezielter Ankauf von Gegenständen für den Weiterverkauf)
- Anbieten von Neuware oder vielen gleichartigen Gegenständen
- professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Auftritt als Powerseller)
- Verkauf für Dritte

Je mehr der genannten Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher liegt ein **gewerblicher Handel** vor, der beim Finanzamt anzumelden ist. In diesem Fall sind folgende steuerliche Konsequenzen zu beachten:

- Umsatzsteuer: Liegen die Umsätze des Vorjahres über 17.500 € brutto und im laufenden Jahr über 50.000 € brutto, wird Umsatzsteuer fällig. Bleiben die Umsätze unter diesen Grenzen, kann der Internethändler die Kleinunternehmerregelung nutzen, so dass er seine Waren ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Allerdings bleibt ihm dann auch der Vorsteuerabzug verwehrt.
- Einkommensteuer: Der Gewinn aus Gewerbebetrieb muss in der Regel in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein steuerfreier Grundfreibetrag von 9.168 € pro Jahr (für 2018: 9.000 €).
- Gewerbesteuer: Liegt der jährliche Gewinn über 24.500 €, fällt Gewerbesteuer an. Diese Steuer ist teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar.

**Hinweis:** Wer als Onlinehändler die Merkmale der Gewerblichkeit erfüllt, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und seine Umsätze und Gewinne beim Fiskus angeben. Da die Finanzbehörden die Verkaufsaktivitäten gewerblicher Internethändler mittlerweile über spezielle Analyseprogramme aufdecken können, lassen sich Verkäufe im großen Stil nur schwer verheimlichen. Werden gewerbliche Händler im Nachhinein enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung.

## Darlehen vom Geschäftsführer: Kann ein Verlust aus dem Verzicht auf Rückzahlung geltend gemacht werden?

Banken erwirtschaften mit ausgegebenen Krediten einen Großteil ihrer Gewinne. Versteuern müssen sie diese als Unternehmensgewinne. Auch Privatpersonen können Darlehen vergeben - beispielsweise an Unternehmen. Die erhaltenen Zinsen gelten dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen, so dass sie in der Regel nur mit 25% versteuert werden müssen. Wenn der Darlehensnehmer so ein Darlehen nicht mehr bedienen kann, erleidet der Darlehensgeber einen Verlust. Diesen kann er steuerlich geltend machen - allerdings kann er ihn nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart verrechnen. Noch komplizierter wird es, wenn das Darlehen der „eigenen“ GmbH gegeben wurde.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte ein zu 30% beteiligter **Gesellschafter-Geschäftsführer** seiner GmbH ein **Darlehen** gegeben. Auf die **Rückzahlung** desselben hatte er per Gesellschafterbeschluss **verzichtet**. Das Darlehen wollte er später als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung geltend machen und den Verlust aus dem Darlehensausfall entsprechend als Verlust aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen berücksichtigen wissen.

Nach Ansicht des FG lagen aber keine nachträglichen Anschaffungskosten vor, so dass der Darlehensausfall nicht wie gewünscht berücksichtigt werden konnte. Stattdessen konnte der Gesellschafter-Geschäftsführer den **Verlust** aus dem Verzicht auf die Rückzahlung jedoch bei seinen **Einkünften aus Kapitalvermögen** geltend machen. Ein Rechtsträgerwechsel war dazu nicht erforderlich.

**Hinweis:** Sie erkennen sich in dem geschilderten Sachverhalt wieder? Gerne informieren wir Sie darüber, inwiefern Darlehen zu nachträglichen Anschaffungskosten werden können, wie sich Ihre Darlehensverluste steu-

erlich geltend machen lassen oder ob es alternative Gestaltungen gibt.

## Reparatur in der Werkstatt: Wird die Handwerkerleistung trotzdem im Haushalt erbracht?

Trittbrettfahrer gelten gemeinhin nicht als beliebte Zeitgenossen, denn sie hängen sich schließlich ohne eigenes Zutun an fremde Unternehmungen an, um aus ihnen Kapital zu schlagen. Bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt ist dieses Vorgehen allerdings ganz und gar nicht verwerflich, sondern sogar verfahrensökonomisch: Steuerzahler können sich per **Einspruch** bequem an **Musterprozesse anderer Steuerzahler** „anhängen“ und so später von einem positiven Ausgang des Verfahrens im eigenen Fall profitieren.

Möglich ist dies derzeit bei **Handwerkerleistungen**, die außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, aber einen Bezug zum Haushalt aufweisen. Bereits im Juli 2017 hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass der Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch für **Arbeiten an einem Hoftor** gewährt werden muss, das **in der Werkstatt des Tischlers** repariert wurde. Die Finanzrichter sahen die Leistung noch als „im Haushalt“ erbracht an, weil der **Leistungserfolg** in der Privatwohnung des Steuerzahlers eingetreten war.

**Hinweis:** Nach dieser Rechtsprechung können Gegenstände des Privathaushalts also außer Haus repariert werden, ohne dass dem privaten Auftraggeber der Steuerbonus für Handwerkerleistungen verlorengelht.

Gegen das Urteil ist derzeit ein **Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH)** anhängig. Steuerzahler, die ebenfalls Kosten für haushaltsbezogene Werkstattarbeiten getragen haben, können deshalb wie folgt vorgehen:

- Steuerbonus beantragen: Sofern die Werkstattarbeit in einem direkten räumlichen Bezug zum Haushalt steht, weil ein Haus-

haltsgegenstand repariert wird, sollte der Steuerbonus durch die Eintragung der Kosten in der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Es empfiehlt sich dabei, direkt auf die Rechtsprechung zur Thematik zu verweisen.

- Einspruch einlegen: Lehnt das Finanzamt die Gewährung des Steuerbonus ab, kann der Steuerzahler Einspruch einlegen und auf das anhängige BFH-Verfahren hinweisen, so dass ein (Zwangs-) Ruhen des Einspruchsverfahrens erfolgt. Der Steuerfall wird damit bis zu einer abschließenden Entscheidung verfahrensrechtlich offengehalten. Ergeht später ein steuerzahlerfreundlicher Richterspruch, ist die angefochtene Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar („offen“), so dass der Steuerbonus noch nachträglich bezogen werden kann.

## Umsatzsteuer | Kleinunternehmerregelung: Künstliche Aufspaltung unternehmerischer Tätigkeit rechtsmissbräuchlich erbracht?

Bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschreiten, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. Hier greift die sogenannte **Kleinunternehmerregelung**, so dass diese Unternehmer keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen müssen, zugleich aber auch **kein Recht zum Vorsteuerabzug** haben. Besteht ihr Kundenkreis vor allem aus **Privatkunden**, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, haben Kleinunternehmer den Vorteil, ihre **Leistungen am Markt günstiger anbieten** zu können als Konkurrenzunternehmen, die Umsatzsteuer ausweisen müssen.

Diesen Vorteil wollte sich kürzlich auch eine Steuerberatungsgesellschaft aus den neuen Bundesländern zunutze machen. Sie hatte für ihre Kunden laufende Geschäftsvorfälle verbucht und diese Tätigkeit auf mehrere neugegründete Gesellschaften (GmbH & Co. KG's) ausgelagert. Die KGs erbrachten ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die Umsätze der einzelnen KGs blieben jeweils **unterhalb der Kleinunternehmergrenzen**. Einige Kunden wurden nacheinander von mehreren Gesellschaften betreut, ohne dass sich dadurch die Leistungsausführung inhaltlich änderte.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun auf der Grundlage des EU-Rechts, dass im vorliegenden Fall eine **rechtsmissbräuchliche Gestaltung** vorlag und die Anwendung der Kleinunternehmerregelung versagt werden musste, so dass sich die KGs nicht auf die formale Einhaltung der Umsatzgrenzen berufen konnten. Der **Vereinfachungszweck der Kleinunternehmerregelung** wird nach Gerichtsmeinung verfehlt, wenn eine **Tätigkeit planmäßig aufgespalten** wird und **Umsätze künstlich verlagert** werden mit dem Ziel, die Umsatzgrenzen nicht zu überschreiten.

**Hinweise:** Der Urteilsfall zeigt, dass künstliche Konstruktionen nicht die Vorteile der Kleinunternehmerregelung vermitteln können. Die Regelung soll nur denjenigen Unternehmen zugutekommen, die auch tatsächlich in geringem Umfang wirtschaftlich tätig sind.

## Umsatzsteuer | Nachforderungszinsen: Kein Erlass bei verkanntem Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Wenn Sie fällige Steuern zu spät zahlen, können Zinsen anfallen. Diese sollen vor allem verhindern, dass Sie einen Liquiditätsvorteil aus der Verspätung ziehen. Wie ist es aber zu bewerten, wenn jemand gar keinen Vorteil hat, weil er die Steuern zwar nicht ans Finanzamt, aber an andere Unternehmer gezahlt hat, obwohl ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorgelegen hätte? Das musste das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) kürzlich entscheiden.

A war bei Bauprojekten als **Generalunternehmer** tätig und **bezog Bauleistungen von Handwerkern**, die ihm **Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer** ausstellten. A beglich die Rechnungsbeträge. Die gezahlte Vorsteuer zog er in seinen Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2014 ab. Bei einer Außenprüfung stellte sich heraus, dass eigentlich A als **Leistungsempfänger dem Finanzamt die Umsatzsteuer** aus den Handwerkerleistungen **geschuldet hätte**. Daher wurde die Umsatzsteuer der Streitjahre erhöht und dieselben Beträge wurden zum Vorsteuerabzug zugelassen. Zugleich wurde dem A der ursprüngliche Vorsteuerabzug versagt. Das Finanzamt erließ geänderte Umsatzsteuerbescheide und setzte **Nachforderungszinsen** fest. Dem Antrag von A auf Erlass der Zinsen entsprach es nicht.

Das FG sah die dagegen gerichtete Klage als unbegründet an: Das Finanzamt kann Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre. Im Streitfall war die Festsetzung der Zinsen aber nicht unbillig. Denn es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass ein **Unterschiedsbetrag**, der sich bei der Festsetzung der Umsatzsteuer ergibt, **zu verzinsen** ist. Im Streitfall wurden die Nachzahlungszinsen durch den zu Unrecht vorgenommenen Vorsteuerabzug ausgelöst. Bei der Ermittlung, ob A einen Zinsvorteil aus dem unberechtigten Vorsteuerabzug ziehen konnte, ist **nur das Steuerschuldverhältnis zwischen A und dem Finanzamt entscheidend**. Dass A die Steuer vorher rechtsgrundlos an die Handwerker gezahlt und damit gar keinen Liquiditätsvorteil hatte, ist nicht relevant.

**Hinweis:** Sollten Sie sich unsicher sein, ob bei Ihnen die Steuerschuldnerschaft wechselt, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

## Erbschaftsteuer | Todesfallleistung: Wann entsteht die Steuer, wenn die Versicherung verschenkt wird?

Wenn Sie von jemandem eine sogenannte freigebige Zuwendung erhalten, unterliegt diese grundsätzlich der Schenkungsteuer. Und an sich ist es auch so, dass die Steuer immer dann entsteht, wenn die Schenkung vorgenommen wird. Es gibt aber Ausnahmen, in denen sich der Zeitpunkt der Steuerentstehung nach hinten verschiebt. Das Finanzgericht Münster (FG) musste unlängst entscheiden, ob bei einer **Todesfallleistung im Rahmen einer Rentenversicherung** der Zeitpunkt der Schenkung oder

der Todeszeitpunkt des Erblassers entscheidend ist.

Der Erblasser hatte als Versicherungsnehmer eine Rentenversicherung abgeschlossen. Der Versicherer war hiernach zur Zahlung einer Rente und einer Todesfallleistung an den Versicherungsnehmer bzw. dessen Erben verpflichtet. Der Erblasser übertrug die Versicherung **unentgeltlich auf seine Lebensgefährtin**, die damit zur Versicherungsnehmerin wurde und die Rente sowie - nach dem Tod des Erblassers - die Todesfallleistung bezog. Die neue Versicherungsnehmerin, die nicht Erbin war, setzte die Rentenzahlungen in ihrer Steuererklärung als sogenannten Vorerwerb an. Die Todesfallleistung hielt sie dagegen weder für schenkungs- noch für erbschaftsteuerbar. Doch das Finanzamt betrachtete die Todesfallleistung als Erwerb von Todes wegen und setzte Erbschaftsteuer fest.

Das FG gab der Klage der Versicherungsnehmerin nicht statt: Es handelt sich zwar nicht um einen Erwerb von Todes wegen, jedoch um einen **Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall**. Ein solcher liegt vor, wenn ein Schenkungsversprechen unter der Bedingung erteilt wird, dass der Beschenkte den Schenker überlebt. Allerdings **entsteht die Steuer erst mit dem Tod des Erblassers**, da die Fälligkeit der Leistung an dieses Ereignis geknüpft ist, und sie ist nicht auf Fälle des Erwerbs von Todes wegen beschränkt. Es liegt nach Ansicht des Gerichts auch dann ein **einheitlicher Erwerb** vor, wenn in einem einheitlichen Schenkungsversprechen mehrere Vermögensgegenstände übergehen.

Allein der Umstand, dass das Finanzamt im Steuerbescheid den Erwerb als von Todes wegen bezeichnet hat, macht den Bescheid nicht nichtig. Die Steuerfestsetzung ist trotz fehlerhafter Begründung rechtmäßig.

## Grunderwerbsteuer | Aufhebung des Steuerbescheids scheitert an Verwertung der eigenen Rechtsposition

Eine erfolgte **Festsetzung von Grunderwerbsteuer** kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist. Voraussetzung für diese **Rückabwicklung** ist unter anderem, dass sie **innerhalb von zwei Jahren ab Steuerentstehung** stattfindet (z.B. durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts).

Dass eine Rückabwicklung auch innerhalb der Zweijahresfrist scheitern kann, wenn der Erst-erwerber des Grundbesitzes eine ihm verbliebene Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag (in seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse) verwertet, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im vorliegenden Fall hatte eine GmbH ein Grundstück gemietet und darauf ein Gebäude errichtet („Gebäude auf fremdem Boden“), das nach Ende des Mietvertrags abzureißen war. Eine niederländische Kapitalgesellschaft erwarb 2013 von der GmbH schließlich das Eigentumsrecht an diesem Gebäude.

Der Kaufvertrag sah vor, dass die niederländische Gesellschaft - vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers und einer Mietvertragsverlängerung - als neuer Mieter

in den bestehenden Mietvertrag eintreten sollte. Als „Hintertür“ war ein Rücktrittsrecht vorgesehen.

Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer für den Erwerb des Gebäudes festgesetzt hatte, durchkreuzte der Grundstückseigentümer die Verkaufspläne und lehnte eine Mietvertragsverlängerung ab. Daraufhin hoben die Vertragsparteien den Kaufvertrag wieder auf. In derselben Urkunde regelten sie nun, dass die GmbH-Gesellschafter 94 % ihrer Anteile an die Muttergesellschaft der niederländischen Kapitalgesellschaft und die übrigen 6 % an eine weitere konzernverbundene niederländische Gesellschaft veräußern.

Der BFH lehnte eine Rückabwicklung des Grunderwerbsteuerzugriffs ab und verwies darauf, dass es bei dem vorliegenden Geschehensablauf an einer **tatsächlichen Rückgängigmachung des steuerbaren Erwerbsvorgangs** fehle. Mit der Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags hatten die Vertragsparteien zugleich die Anteilstragung geregelt. Die niederländische Kapitalgesellschaft hatte ihre Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag dabei dahingehend verwertet, dass sie den Anteils-erwerb mit ihrer Unterschrift sicherstellte. Sie war nicht daran interessiert, sich vollständig vom ursprünglichen Kaufvertrag zu lösen, sondern wollte das Gebäude - nachdem der ursprünglich avisierte Verkauf gescheitert war - nun im zweiten Anlauf durch die Anteilsübernahme wirtschaftlich für ihre Muttergesellschaft sichern.

## Realteilung: Aktualisierung der Verwaltungsmeinung

Wenn Personengesellschafter sich streiten und die **Personengesellschaft auflösen**, werden die **Wirtschaftsgüter** oftmals untereinander **aufgeteilt**. Handelt es sich um eine gewerblich tätige Personengesellschaft, werden die Wirtschaftsgüter häufig weiterhin zu gewerblichen Zwecken (z.B. Einzelunternehmen der Gesellschafter) genutzt. Im Steuerrecht nennt man dies „Realteilung“. Dazu gibt es eine kurze gesetzliche Regelung und ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Dabei ging die Finanzverwaltung in der Vergangenheit davon aus, dass eine Realteilung mit Fortführung der Buchwerte der verteilten Wirtschaftsgüter in den Einzelunternehmen nur vorlag, wenn der Betrieb der Personengesellschaft zerschlagen wurde. 2015 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch über einen Fall, in dem ein Personengesellschafter unter **Mitnahme eines Teilbetriebs aus einer Personengesellschaft** ausgeschieden war und der Betrieb im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wurde. Auch hierunter verstanden die Richter eine Realteilung und erlaubten sowohl dem Ausscheidenden als auch den verbleibenden Gesellschaftern, die Buchwerte fortzuführen.

Im Jahr 2017 forcierte der BFH diese Sichtweise noch und betrachtete sogar einen Fall als Realteilung, in dem ein Personengesellschafter **gegen Mitnahme eines einzelnen Wirtschaftsguts aus einer Personengesellschaft** ausgeschieden war. Da die Personengesellschaft nur zwei Gesellschafter hatte, wuchs diese dem verbliebenen Gesellschafter an und dieser führte sie als Einzelunternehmen nahezu unverändert fort.

Das BMF schloss sich nun mit seinem aktualisierten Schreiben zur Realteilung dieser Sichtweise an.

**Hinweis:** Die Tatsache, dass die Finanzverwaltung knapp anderthalb Jahre mit der Anerkennung der Rechtsprechung gerungen hat, zeigt, dass abzusehen ist, dass noch weitere Streitfragen wahrscheinlich sind.

## Neues Jahr: Steuerliche Änderungen ab 2019 im Überblick

Zum 1.1.2019 sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten, auf die das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nun hingewiesen hat:

- **Steuertarif:** Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt von 9.000€ auf 9.168€; bei Ehe- und Lebenspartnern mit gemeinsamer Steuererklärung gilt der doppelte Betrag. Zum Abbau der sogenannten kalten Progression hat der Steuergesetzgeber zudem den Einkommensteuertarif angepasst.
- **Kinder:** Die Freibeträge für Kinder steigen um 192€ auf 7.620€. Ab Juli 2019 wird zudem das Kindergeld um 10€ pro Monat und Kind angehoben.
- **Unterhalt:** Unterhaltsleistungen können ab 2019 mit maximal 9.168€ pro Jahr abgesetzt werden (bislang 9.000€).
- **Dienstwagen:** Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Elektrofahrzeug oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug als Dienstwagen, muss der Arbeitnehmer nur den halben geldwerten Vorteil versteuern (monatlich 0,5 % des Kfz-Bruttolistenpreises anstatt 1%). Diese Ermäßigung gilt für Dienstwagen, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft werden.
- **Dienstoffrad:** Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber überlassene (Elektro-)Fahrräder steuerfrei privat nutzen, wenn die Räder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden (keine Gehaltsumwandlung möglich).
- **Pendeln mit Bus und Bahn:** Steuerfrei bleiben nun Zuschüsse, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im öffentlichen Linienverkehr gewährt. Die Zuschüsse werden allerdings auf die absetzbare Pendlerpauschale des Arbeitnehmers angerechnet. Die Steuerfreiheit gilt entsprechend für die Überlassung eines Jobtickets. Sowohl der Zuschuss als auch das Jobticket dürfen ohne steuerliche Folgen auch für private Zwecke genutzt werden.
- **Abgabefristen:** Die reguläre gesetzliche Abgabefrist für Einkommensteuererklärungen wurde verlängert. Erklärungen für 2018 müssen nicht mehr bis zum 31.5., sondern erst bis zum 31.7.2019 abgegeben werden. Bei steuerlich beratenen Bürgern verlängert sich die Frist sogar bis zum 29.2.2020.

## ARBEITGEBER/PERSONAL

### Mitarbeiterabbatt: Vergünstigung von einem Dritten ist kein Arbeitslohn

Um Mitarbeiter zu entlohnen, gibt es neben dem üblichen Gehalt eine Menge weiterer Bausteine. Die meisten dieser Bausteine sind zwar genauso steuer- und sozialversicherungspflichtig wie das Grundgehalt, aber es gibt auch Ausnahmen - etwa den **Mitarbeiterabbatt**. Denn erst Rabatte über dem Freibetrag von 1.080 € pro Jahr und Mitarbeiter sind steuerpflichtig. Richtig interessant wird es, wenn der Mitarbeiterabbatt gar nicht vom Arbeitgeber, sondern **von einem Dritten zugewendet** wird. Wie er dann steuerlich zu bewerten ist, hat kürzlich das Finanzgericht Köln (FG) ausgeurteilt.

Im Urteilsfall hatte ein Angestellter eines Automobilzulieferers einen um 23 % vergünstigten Pkw vom Hersteller erworben. Der Automobilhersteller war Gesellschafter des Zuliefererbetriebs, die Unternehmen waren also verbunden. Das Finanzamt bemängelte, dass ein fremder Käufer nur 18,7 % Rabatt erhalten hätte. In Höhe von 4,3 % habe der Mitarbeiter daher einen Vorteil nur aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Zuliefererbetrieb erhalten. Diesen Vorteil bewertete das Finanzamt als Lohnbestandteil.

Nach Auffassung des FG ist es zwar möglich, Vorteile von fremden Dritten als Lohnbestandteil anzusehen - im Streitfall jedoch nicht. Denn Voraussetzung dafür, dass überhaupt Lohn vorliegen kann, ist eine Gegenleistung für eine bestimmte Tätigkeit. Der Rabatt wurde dem Mitarbeiter des Zulieferers aber **nicht für das Zurverfügungstellen seiner Arbeitskraft** gewährt, sondern erfolgte aus eigenbetrieblichem Interesse des Herstellers. Letztendlich war der Angestellte für den Hersteller „nur“ eine leicht zugängliche Kundengruppe mit Multiplikatoreffekt. Bei dem Rabatt handelte es sich also **nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

**Hinweis:** Die Entscheidung zu diesem Sachverhalt ist nicht die erste: Auch das FG Hamburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall so entschieden. Da die Verwaltung jedoch restriktiver ist und bei einem Näheverhältnis zwischen Arbeitgeber und dem Dritten immer einen Lohnvorteil sieht, muss man auf ein richtungweisendes Urteil des Bundesfinanzhofs hoffen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr  
Fr 08.30 – 16.00 Uhr

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Fachberater im ambulanten  
Gesundheitswesen (IHK)

### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Fachberater für  
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)